

Kinder – Notfallbetreuung In Kindertageseinrichtungen sowie in der Tagespflege/ Stand 18.04.2020

Vor Inanspruchnahme der Notbetreuung müssen durch Eltern sämtliche andere Möglichkeiten der Betreuung ausgeschöpft sein.

Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus.

Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.

Wer entscheidet über die Aufnahme in der Notfallbetreuung?

Anträge auf Notfallbetreuung werden durch die Kita-Leitung in Absprache mit dem Träger bzw. die Tagespflegeperson entschieden. Der Landkreis steht für Beratung in Einzelfällen zur Verfügung.

Wie viele Kinder dürfen pro Gruppe in der Kita betreut werden?

Pro Notgruppe sollen max. fünf Kinder betreut werden.

Wie viele Kinder darf eine Tagespflegeperson maximal betreuen?

Pro Notgruppe sollen max. fünf Kinder (unter Einbeziehung im Haushalt lebender und ebenfalls betreuter Kinder) betreut werden.

Welche Hygienemaßnahmen sind erforderlich?

Die erforderlichen Hygienebestimmungen/-vorschriften (insbesondere regelmäßiges intensives Händewaschen) müssen eingehalten werden und sollen auch mit den Kindern altersgerecht erörtert und geübt werden, um Kinder und Personal der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle zu schützen.

Schutzhandschuhe sind insbesondere im sanitären Bereich oder bei einer erforderlichen Wundversorgung zu nutzen. Sollten in einer Einrichtung mehrere kleine Gruppen betreut werden, so ist auf eine angemessene Distanz der Kinder der verschiedenen Gruppen zu achten.

Welche Maßnahmen sind bei Einrichtung von mehr als einer Notgruppe pro Einrichtung zusätzlich zu beachten?

- nach Gruppen getrennte Nutzung des Außengeländes
- nach Gruppen getrennte Einnahme von Mahlzeiten
- nach Gruppen getrennte zeitliche Regelungen für die Bring- und Abholphasen

Was kann ein Härtefall sein?

- drohende Kindeswohlgefährdung (Klärung und Kontaktaufnahme zur Kita/ Tagespflege über das zuständige Sozialraumteam)
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden
- gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern
- drohende Kündigung und erheblicher Verdienstaufschlag

Welche Berufsgruppen sind zu berücksichtigen?

Grundsätzlich gilt es weiter zwei Tatbestandsmerkmale zu berücksichtigen: Mindestens ein Elternteil ist in einem Arbeitsfeld von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig und der andere Elternteil ist an der Ausübung der Betreuung des Kindes gehindert (durch Beruf, Erkrankung etc.). Ferner gilt die gelb markierte Erläuterung immer.

Bei der Vergabe einer Notfallbetreuungsmöglichkeit sind Kinder von Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen, die in einem Berufszweig **von allgemeinem öffentlichem Interesse** tätig sind.

Neben den (insbesondere) bislang benannten Berufsgruppen sind hierbei insbesondere die Bereiche

- Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung),
- Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung),
- Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel),
- Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze),
- Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers),
- Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV),
- Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation zu berücksichtigen.

Welche Unterlagen sind von den Eltern vorzulegen?

Es wird der Antrag auf Notbetreuung benötigt. Außerdem können Nachweise zu Arbeitszeiten und Unabkömmlichkeit im Betrieb angefordert werden, wenn dies sinnvoll erscheint. Für den Fall, dass ein Härtefall im Sinne von drohendem Arbeitsplatzverlust oder erheblichen Einkommenseinbußen geltend gemacht wird, sollte eine Bescheinigung des Arbeitgebers angefordert werden.

Jede Betreuungsanfrage ist als Einzelfall zu bewerten – ein automatischer Anspruch auf Notbetreuung aus ähnlichen Vergleichsfällen entsteht nicht.

Vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sind sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen.

Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.

Kann ich Verdienstaufschlag bei eigener Betreuung meines Kindes geltend machen?

Sofern Eltern ihre Kinder selbst betreuen müssen (z.B. kein Anspruch auf Notfallbetreuung, alle Gruppen sind voll belegt, keine anderen Betreuungsmöglichkeiten) und deshalb Einkommenseinbußen haben, haben sie einen Anspruch auf Entschädigung nach § 56a Bundesinfektionsschutzgesetz. Der Entschädigungsanspruch beläuft sich auf 67 % des Verdienstaufschlages, maximal 2.016 € im Monat.

Weitere Informationen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf seiner Homepage zur Verfügung gestellt:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/entschaedigungsanspruch.html>

Wo kann ich diesen beantragen?

Zunächst wird der Arbeitgeber den auf 67 % reduzierten Verdienst wie üblich an den Arbeitnehmer auszahlen. Der Arbeitgeber bekommt auf Antrag die ausgezahlten Beträge erstattet. Der Antrag ist beim Gesundheitsdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück zu stellen. Das Antragsformular ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.wigos.de/pics/medien/1_1585902710/Antrag_auf_Entschaedigung_ist_online.pdf